

ZENTRALAUSSCHUSS
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

für die beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung,
an den nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten
(mit Ausnahme der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek)
verwendeten Bundesbediensteten, Bedienstete der Ämter der Universitäten
(mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer)

1080 Wien, Strozsigasse 2/3.Stock
e-mail: za.bed@bmwf.gv.at

Tel: (01) 53120 - 3242
Fax: (01) 53120 - 3249

An alle
Beamt/inn/en und VB's
im Vertretungsbereich des ZA

Wien, 08.09.2010

RUNDSCHREIBEN NR. 05/2010

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei darf ich Ihnen die neuesten Informationen betreffend „Vorrückungstichtag – Neuregelung aufgrund eines EUGH-Urteils“ zukommen lassen.

Für den Antrag finden Sie die entsprechenden Formulare in der Beilage.

Mitglieder der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst können sich bei Fragen zusätzlich an die Dienstrechtsexpert/innen der GÖD wenden.

Mit besten Grüßen Ihre

Sandra Walbaum



Sandra Walbaum, MBA MSc
Vorsitzende des ZA beim BMWF
für die Bediensteten beim BMWF,
an den nachgeordneten Dienststellen
und an den Ämtern der Universitäten
(mit Ausnahme der Univ.LehrerInnen)
1080 Wien, Strozsigasse 2
Tel. 01 53120 3240, 0664 96 99 669
sandra.walbaum@bmwf.gv.at

I n f o r m a t i o n
bezüglich Vorrückungstichtag
Neuregelung aufgrund eines EUGH-Urteils

ANTRAG AUF NEUFESTSETZUNG

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) hat mit Aussendung vom 8. Juli 2010 über die Neuregelung der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Ermittlung des Vorrückungstichtages informiert.

Die GÖD konnte erreichen, dass durch die rückwirkend (bis 1.1.2004) in Kraft getretene Neuregelung und entsprechenden Übergangsbestimmungen bezüglich Vorrückungstichtag, egal ob ein öffentlich-rechtliches oder vertragliches Dienstverhältnis besteht, keine Nachteile, sehr wohl aber Verbesserungen greifen können.

Am 30. August 2010 wurde das BGBl. I Nr. 82/2010 verlautbart, am 1. September 2010 folgte die Verordnung, BGBl. II Nr. 282/2010 ([siehe Beilage](#)).

Aufgrund dieser rückwirkend in Kraft getretenen Neuregelungen samt Verordnung erfolgt eine Neufestsetzung des Vorrückungstichtages nur dann, wenn der Antrag unter Verwendung eines vom Bundeskanzler mit Verordnung festgelegten Formulars ([siehe Beilage](#)) gestellt wird.

Auf diesem Formular sind Sachverhalte als Begründung für eine Antragstellung angeführt. Trifft einer dieser Sachverhalte zu, so macht eine neue Antragstellung bzw. die Nachreichung des ausgefüllten Formulars Sinn (siehe dazu auch Punkt C im beiliegenden Informationsblatt).

Jene Kolleginnen und Kollegen, welche bereits vor Erlassung der Verordnung einen Antrag gestellt haben, werden nun vom „Dienstgeber“ aufgefordert ([siehe Beilage](#)), innerhalb von 4 Wochen den ursprünglichen Antrag mit dem bereits erwähnten Formular zu ergänzen. Der Antrag gilt dann als vollständig eingebracht. ([siehe Beilage](#)).

Wird das Formular nicht fristgerecht nachgereicht gilt der ursprüngliche Antrag als zurückgezogen (bei VB) bzw. wird als mangelhaft zurückgewiesen (bei Beamte).

Alle Kolleginnen und Kollegen können aber jederzeit einen Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages mit dem durch Verordnung aufgelegten Formular stellen.

Die entsprechenden detaillierten Informationen des Bundeskanzleramtes sind angeschlossen!

TEXTVORSCHLAG DES BUNDESKANZLERAMTES (Beamte)

Betr.: Ihr Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages vom <TT.MM.JJJJ>

„Sehr geehrte... <Herr/Frau_Titel, Verwendungsbezeichnung o.ä._Name>
Sie haben mit Schreiben vom <TT.MM.JJJJ> die Anrechnung von Zeiten vor dem (vollendeten) 18. Lebensjahr bzw. die Neufestsetzung Ihres Vorrückungstichtages unter Berücksichtigung dieser Zeiten beantragt.

Derartige Anträge sind nach geltender Rechtslage unter Verwendung eines vom Bundeskanzler mit Verordnung festgelegten Formulars zu stellen. Ihr ohne Verwendung dieses Formulars gestellter Antrag ist daher mangelhaft und darf von uns in dieser Form nicht bearbeitet werden.

Zur Verbesserung dieses Mangels ersuchen wir Sie, diesen Antrag innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Zustellung dieses Schreibens unter Verwendung des beiliegenden Formulars erneut im Dienstweg einzubringen. Ihr Antrag gilt dann als ursprünglich richtig eingebracht.

Wird das Formular nicht fristgerecht nachgereicht, wird Ihr ursprünglicher Antrag als mangelhaft zurückgewiesen, da Sie diesem Verbesserungsauftrag nicht Folge geleistet haben. Sie können auch später noch jederzeit einen neuen Antrag im Dienstweg bei Ihrer Dienstbehörde einbringen, als Einbringungszeitpunkt wird in diesem Fall jedoch der Zeitpunkt der Einbringung des neuen Antrags gelten. Falls Ihnen die fristgerechte Nachreichung des Formulars aus bestimmten Gründen wie z.B. Abwesenheit infolge Erholungsurlaubs nicht möglich ist, können Sie bei Ihrer Dienstbehörde schriftlich eine Verlängerung dieser Frist beantragen.

Bitte lesen Sie beiliegendes Informationsblatt vor Ausfüllen des Formulars genau und vollständig durch. Die neue Rechtslage bezüglich der Anrechnung von Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres ist so gestaltet, dass es drei mögliche Auswirkungen auf die Vorrückung gibt: Verbesserungen oder keine Änderungen oder mitunter auch Verschlechterungen.

Eine Verschlechterung ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn dem vorliegenden Verbesserungsauftrag nicht Folge geleistet oder der seinerzeitige Antrag zurückgezogen wird, da in diesem Fall für Sie weiter die alte Rechtslage zur Anwendung kommt.

Sollten Sie nach Lektüre des Informationsblattes zum Schluss kommen, dass eine Antragstellung auf keinen Fall zu einer Verbesserung Ihrer besoldungsrechtlichen Stellung führen würde, ersuchen wir Sie zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes, Ihren ursprünglichen Antrag zurückzuziehen, wofür Sie ebenfalls das beiliegende Formular verwenden können.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage
(Antragsformular und Informationsblatt)

TEXTVORSCHLAG DES BUNDESKANZLERAMTES (VB)

Betr.: Ihr Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages vom <TT.MM.JJJJ>

„Sehr geehrte... <Herr/Frau_Titel, Verwendungsbezeichnung o.ä._Name>
Sie haben mit Schreiben vom <TT.MM.JJJJ> die Anrechnung von Zeiten vor dem (vollendeten) 18. Lebensjahr bzw. die Neufestsetzung Ihres Vorrückungsstichtages unter Berücksichtigung dieser Zeiten beantragt.

Derartige Anträge sind nach geltender Rechtslage unter Verwendung eines vom Bundeskanzler mit Verordnung festgelegten Formulars zu stellen. Ihr ohne Verwendung dieses Formulars gestellter Antrag ist daher mangelhaft und darf von uns in dieser Form nicht bearbeitet werden.

Zur Verbesserung dieses Mangels ersuchen wir Sie, diesen Antrag innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Zustellung dieses Schreibens unter Verwendung des beiliegenden Formulars erneut im Dienstweg einzubringen. Ihr Antrag gilt dann als ursprünglich richtig eingebracht.

Wird das Formular nicht fristgerecht nachgereicht, gilt Ihr ursprünglicher Antrag als zurückgezogen. Sie können auch später noch jederzeit einen neuen Antrag im Dienstweg bei Ihrer Personalstelle einbringen, als Einbringungszeitpunkt wird aber in diesem Fall der Zeitpunkt der Einbringung des neuen Antrags gelten. Falls Ihnen die fristgerechte Nachreichung des Formulars aus bestimmten Gründen wie z.B. Abwesenheit infolge Erholungsurlaubs nicht möglich ist, können Sie bei Ihrer Personalstelle schriftlich eine Verlängerung dieser Frist beantragen.

Bitte lesen Sie beiliegendes Informationsblatt vor Ausfüllen des Formulars genau und vollständig durch. Die neue Rechtslage bezüglich der Anrechnung von Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres ist so gestaltet, dass es drei mögliche Auswirkungen auf die Vorrückung gibt: Verbesserung, keine Änderung oder auch Verschlechterung Ihrer besoldungsrechtlichen Stellung.

Eine Verschlechterung ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn dem vorliegenden Verbesserungsauftrag nicht Folge geleistet oder der seinerzeitige Antrag zurückgezogen wird, da in diesem Fall für Sie weiter die alte Rechtslage zur Anwendung kommt.

Sollten Sie nach Lektüre des Informationsblattes zum Schluss kommen, dass eine Antragstellung auf keinen Fall zu einer Verbesserung Ihrer besoldungsrechtlichen Stellung führen würde, ersuchen wir Sie zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes, Ihren ursprünglichen Antrag zurückzuziehen, wofür Sie ebenfalls das beiliegende Formular verwenden können.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage
(Antragsformular und Informationsblatt)

Anlage

Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages

Titel, Name _____

Sozialversicherungsnummer _____

An _____
<Bezeichnung der Dienstbehörde/Personalstelle>im Dienstweg

Ich beantrage gemäß § 113 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956/§ 82 Abs. 10 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 die Neufestsetzung meines Vorrückungstichtages und meiner daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung sowie allenfalls die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass aus folgenden Gründen:

- Mein 18. Geburtstag lag mehr als drei Jahre nach dem 30. Juni des Jahres, in dem ich mein neuntes Schuljahr abgeschlossen habe.
- Ich habe vor meinem 18. Geburtstag Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistet **und** habe nach meinem 18. Geburtstag „sonstige“ Zeiten* aufzuweisen, die nicht zur Gänze für den Vorrückungstichtag berücksichtigt worden sind.
- Ich bin bereits vor meinem 18. Geburtstag in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Land oder zu einer Gemeinde bzw. zu einer gleichartigen Einrichtung in der EU gestanden **und** habe nach meinem 18. Geburtstag „sonstige“ Zeiten* aufzuweisen, die nicht zur Gänze für den Vorrückungstichtag berücksichtigt worden sind.
- Ich habe mein Studium bereits vor dem 18. Geburtstag begonnen **und** habe nach meinem 18. Geburtstag „sonstige“ Zeiten* aufzuweisen, die nicht zur Gänze für den Vorrückungstichtag berücksichtigt worden sind.
- Aus sonstigen Gründen, und zwar:

Bitte Zutreffendes ankreuzen. Mehrfachnennungen sind möglich.

*Datum*_____
Unterschrift

* siehe Informationsblatt

Hier listen Sie bitte **lückenlos** sämtliche Zeiten zwischen dem 30. Juni des Jahres, in dem Sie Ihr 9. Schuljahr vollendet haben (oder hätten, wenn Sie Ihre Schulpflicht bereits mit 8 Schuljahren absolviert haben) und Ihrem 18. Geburtstag auf. Falls Sie in einem bestimmten Zeitraum keiner bestimmten Tätigkeit (wie etwa Schulausbildung, Dienst- oder Lehrverhältnis) nachgegangen sind, notieren Sie bitte „keine“.

<i>Datum (von ... bis ...)</i>	<i>Bezeichnung der Tätigkeit</i>
1. Juli 19.. bis _____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

.....

Falls Sie Ihren seinerzeitigen Antrag zurückziehen oder widerrufen wollen, kreuzen Sie bitte das folgende Kästchen an und unterfertigen den Antrag nur hier:

- Ich ziehe meinen Antrag vom 20..... betr. Anrechnung von Vordienstzeiten vor dem (vollendeten) 18. Lebensjahr zurück bzw. widerrufe ihn.

_____ Datum

_____ Unterschrift

Informationsblatt zum Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages

A. Vorbemerkung

Das Entgeltsystem des Bundes sieht für die Mehrzahl aller Besoldungs-/Verwendungs-/Entlohnungsgruppen eine regelmäßige Vorrückung in höhere Bezüge vor. Zumeist finden diese Vorrückungen nach jeweils zwei Jahren („Biennalsystem“), in einigen Fällen aber auch nach vier, fünf oder einer anderen Anzahl von Jahren statt. Bestimmte Zeiten vor dem Beginn des Bundesdienstverhältnisses werden durch Anrechnung so gestellt, als ob sie bereits im Bundesdienstverhältnis zugebracht worden wären, und werden damit für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam. Technisch erfolgt dies durch die Festsetzung eines „Vorrückungstichtages“, der bei der Ermittlung der gebührenden Bezüge an die Stelle des realen Tages der Anstellung tritt.

Die Beschränkung der Anrechnung mit Zeiten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bildete seit jeher eines der Strukturelemente des Entgeltsystems. Mit dieser Beschränkung sollte gewährleistet werden, dass sich alle Bediensteten eines bestimmten Jahrgangs unabhängig davon, ob sie die Zeit ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bereits im Bundesdienst verbracht haben oder vor der Anstellung eine für den Bundesdienst wesentliche Ausbildung oder sonstige Tätigkeit absolviert haben, in derselben Gehaltsstufe befinden. Diese Beschränkung beruhte also nicht auf Willkür in dem Sinne, dass Bediensteten ungerechtfertigt Bezüge vorenthalten werden sollten, vielmehr lag auch ihr eine bestimmte Gleichheitsvorstellung zugrunde. Die Beschränkung der Anrechnung von Zeiten mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs ergab sich dabei ganz einfach daraus, dass die Ernennung in ein Beamtenverhältnis erst mit einem Mindestalter von 18 Jahren möglich ist und auch die Aufnahme von unter 18-jährigen Vertragsbediensteten bis 2002 nur ausnahmsweise unter der Voraussetzung möglich war, dass geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, nicht zur Verfügung standen.

Auch Gleichheitsvorstellungen unterliegen dem gesellschaftlichen Wandel. Die Europäische Union hat zu Beginn dieses Jahrtausends die Verhinderung bzw. das **Verbot von Altersdiskriminierung** zu einem ihrer zentralen Grundsätze erklärt, was angesichts der tendenziellen Überalterung der Bevölkerung und der strukturellen Jugend- und Altersarbeitslosigkeit durchaus gerechtfertigt ist. Aufgrund dieses in der so genannten „Gleichbehandlungsrichtlinie“ fest geschriebenen Verbots der Altersdiskriminierung urteilte der Europäische Gerichtshof am 18. Juni 2009, dass der Ausschluss von Dienstzeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs von der Anrechnung bei Vertragsbediensteten der Gleichbehandlungsrichtlinie widerspräche. Der Gesetzgeber stand daher vor der Aufgabe, die Anrechnung von Dienstzeiten für die Vorrückung richtlinienkonform neu zu regeln.

Der Gesetzgeber war durch das Urteil jedoch keineswegs gezwungen, ohne weitere Anpassungen zusätzlich Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs anzurechnen und damit eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung sämtlicher Bundesbediensteten zu bewirken. Vielmehr musste das Entgeltsystem nur so gestaltet werden, dass es keine strukturelle Altersdiskriminierung mehr aufweist.

B. Der Inhalt der Neuregelung

1. Die Anrechnung von Vordienstzeiten wird zeitlich **begrenzt durch den 1. Juli desjenigen Jahres, in dem neun Schuljahre tatsächlich oder fiktiv zurück gelegt wurden**. Diese Durchschnittsbetrachtung einer einheitlichen neunjährigen Schulbesuchsdauer gilt auch für Personen mit tatsächlich kürzerer (nur acht Schuljahre Schulpflicht bis 1966) oder längerer Schulpflicht (längere tatsächliche Schulpflicht in einigen EU-Mitgliedstaaten).
2. Durch obige Anknüpfung an einen durchschnittlichen neunjährigen Schulbesuch **werden** bei Vorliegen entsprechender anrechenbarer Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs – in Betracht kommen insbesondere Dienst- und Lehrzeiten bei einer Gebietskörperschaft sowie Schulzeiten, wenn eine bestimmte Schulausbildung ein Ernennungs- oder Anstellungserfordernis bildet - **drei Jahre an zusätzlichen Vordienstzeiten angerechnet**.
3. Zur Wahrung der bestehenden besoldungsrechtlichen Stellung **werden sämtliche Gehaltstabellen um drei Jahre verlängert**. Erreicht wird dies durch eine Verlängerung der Vorrückungsdauer von der jeweils ersten in die jeweils zweite Gehaltsstufe jeder Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe um drei Jahre. Im Biennalsystem beträgt der für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 erforderliche Zeitraum in Zukunft damit fünf statt bisher zwei Jahre.
4. Um eine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung derjenigen Bediensteten auszuschließen, die nicht über entsprechende anrechenbare Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr verfügen, werden in Zukunft bis zu drei Jahre „sonstiger“ Zeiten zur Gänze für die Vorrückung angerechnet. **Die Zeit zwischen Abschluss der Schulpflicht und Vollendung des 18. Lebensjahrs ist** damit entweder als an sich anrechenbare Zeit oder als sonstige Zeit für die Vorrückung **anzurechnen**, womit die Verlängerung der Gehaltstabellen um drei Jahre grundsätzlich ausgeglichen wird. Die bereits bestehende Halbanrechnung sonstiger Zeiten im Ausmaß von bis zu drei Jahren bleibt unberührt.

Was sind „sonstige“ Zeiten?

Für die Vorrückung werden grundsätzlich nur ganz bestimmte Zeiten angerechnet, die für die Dienstleistung im Bundesdienst von wesentlicher Bedeutung sind; das sind im Großen und Ganzen

- *Ausbildungszeiten, wenn die betreffende Ausbildung Ernennungs- oder Anstellungserfordernis war (zB Höhere Schule für die Verwendungsgruppen A1, A2, L1; Studium für A1 und L1);*
- *Lehr- und Dienstzeiten bei einer Gebietskörperschaft oder einer vergleichbaren Einrichtung in einem anderen EU-Mitglieds- oder Vertragsstaat (EWR-Mitgliedstaaten, Schweiz, Türkei);*
- *Zeiten der Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstleistung.*

„Sonstige“ Zeiten sind Zeiten, die an sich nicht für die Vorrückung anzurechnen sind (zB Lehr- oder Beschäftigungszeiten im privaten Sektor, Zeiten des Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfebezuges, die Zeit der Überschreitung der Mindeststudiendauer), jedoch bis zu einem bestimmten Höchstausmaß zur Gänze oder zur Hälfte angerechnet werden. Solche „sonstige“ Zeiten wurden nach bisherigen Recht bis zum Ausmaß von drei Jahren zur Hälfte angerechnet. Nach neuem Recht werden sie zunächst bis zum Ausmaß von drei Jahren zur Gänze und darüber hinaus bis zum Ausmaß von weiteren drei Jahren zur Hälfte angerechnet.

Sonstige Zeiten können ausnahmsweise auch dann in einem höheren Ausmaß zur Gänze für die Vorrückung angerechnet werden, wenn die aus der betreffenden Beschäftigung gewonnene Erfahrung von besonderer Bedeutung für die Dienstleistung ist. Diese Variante der Anrechnung sonstiger Zeiten spielt aber im gegebenen Zusammenhang keine Rolle.

Die neue Vollarrechnung von bis zu drei Jahren an „sonstigen“ Zeiten soll gewährleisten, dass die Zurücklegung der auf fünf Jahre verlängerten ersten Gehalts- bzw. Entgeltstufe auch jenen Bediensteten ermöglicht wird, die nach

Abschluss der neunten Schulstufe keine einschlägigen Zeiten aufweisen (zB Beschäftigung in der Privatwirtschaft, Abschluss einer höheren Schule, ohne dass dies ein Ernennungserfordernis darstellt).

5. Die **Anrechnung von Schul- oder Lehrzeiten und zur Gänze anzurechnender sonstiger Zeiten** ist mit insgesamt **drei Jahren beschränkt**. Diese Beschränkung soll rein aus sonstigen Zeiten resultierende Vorrückungsgewinne verhindern.

Beispiel 1:

Erfolgreiche Absolvierung der 10. bis 12. Schulstufe im Alter von 15 bis 18, dann Studium mit dreijähriger Überschreitung der Mindeststudiendauer. Ohne Beschränkung würden sechs Jahre (drei Jahre Schulzeiten + drei Jahre sonstige Zeiten) zur Gänze zusätzlich angerechnet, infolge der Beschränkung bleibt es bei der bisherigen Halbanrechnung der Zeit der Überschreitung der Mindeststudiendauer.

Ist jedoch für eine bestimmte Schulausbildung eine längere Dauer als zwölf Schulstufen vorgesehen (z.B. 13 Schulstufen bei Höheren Technischen Lehranstalten) oder beträgt die Mindestdauer einer bestimmten Lehre mehr als drei Jahre, verlängert sich die Beschränkung der Anrechnung entsprechend (für jede über zwölf hinaus gehende Schulstufe um ein Jahr, für jeden über 36 Monate hinaus gehenden Monat der Lehre um einen Monat).

C. Wann ist eine Antragstellung sinnvoll?

Aufgrund gesetzlicher Anordnung sind Anträge zurückzuweisen, deren aktuelle besoldungsrechtliche Stellung nicht durch den Vorrückungstichtag bestimmt wird (§ 113 Abs. 10 GehG). Dies trifft zu, wenn im Dienstklassensystem eine freie Beförderung in eine höhere Dienstklasse erfolgt ist oder die jetzige besoldungsrechtliche Stellung aus einer Option resultiert (tabellarische Überleitung vom Dienstklassensystem in das Schema des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, Exekutivdienstes oder Militärischen Dienstes). Für Vertragsbedienstete, die in die Entlohnungsschemata v und h optierten, ist jedoch der Vorrückungstichtag weiterhin maßgeblich für ihre besoldungsrechtliche Stellung, weshalb ein derartiger Antrag im Einzelfall geprüft werden muss.

Bei der Antragstellung sind Beamtinnen und Beamte des Dienst- und des Ruhestandes sowie Vertragsbedienstete und ASVG - PensionistInnen grundsätzlich gleichgestellt. Für antragstellende PensionistInnen ist die Zuständigkeit der letzten Dienstbehörde / Personalstelle gegeben.

Die Antragstellung auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages aufgrund von Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs bewirkt zweierlei: Einerseits ist das neue Anrechnungsrecht auf den Antragsteller bzw die Antragstellerin anzuwenden, andererseits aber auch das neue Vorrückungsrecht, wonach der Zeitraum der Vorrückung von der ersten in die zweite Gehaltsstufe jeder Besoldungs-/Verwendungs-/Entlohnungsgruppe um drei Jahre verlängert wird. **Eine Antragstellung kann daher nur dann zu einem positiven Ergebnis führen, wenn mehr als drei Jahre zusätzlich angerechnet werden.** Werden dagegen weniger als drei Jahre zusätzlich anzurechnen sein, kann eine Neufestsetzung des Vorrückungstichtages zu einer Verlängerung des Zeitraums bis zur nächsten Vorrückung, im Extremfall auch zu einem Zurückfallen auf die nächst niedrigere Gehaltsstufe führen. Das können Sie aber verhindern, indem Sie keinen entsprechenden Antrag stellen oder einen gestellten Antrag (als Beamter oder Beamtin) zurückziehen oder (als Vertragsbediensteter oder Vertragsbedienstete) widerrufen bzw. das Formular nicht nachreichen.

Diese zusätzliche Anrechnung von mehr als drei Jahren ist nur in denjenigen vier ganz bestimmten Fallkonstellationen möglich, die sich im Antragsformular finden. Es handelt sich dabei um folgende Fallkonstellationen:

1. Zwischen dem 30. Juni desjenigen Jahres, in dem das neunte Schuljahr absolviert wurde, und dem 18. Geburtstag liegen mehr als drei Jahre.

Das ist dann der Fall, wenn Ihr 6. Geburtstag nach dem 30. Juni desjenigen Jahres liegt, in dem Sie in die Volksschule eingetreten sind.

Beispiel 2:

Geburtsdatum: 2. September 1975, Schuleintritt im September 1981. Das 9. Schuljahr endet am 30. Juni 1990, 18. Geburtstag am 2. September 1993. Dazwischen liegen drei Jahre, zwei Monate und ein Tag.

Anmerkung 1: Für Zwecke der Anrechnung enden Schuljahre immer am 30. Juni.

Anmerkung 2: Als „Geburtstag“ wird nach allgemeinem Sprachgebrauch die kalendermäßige Wiederkehr des Tages der Geburt (hier der 2. September) bezeichnet, niemals der Tag der Geburt selbst (hier der 2. September 1975, der der erste Tag des ersten Lebensjahrs ist). Im Beispiel 2 fällt der 18. Geburtstag (gleichzeitig der erste Tag des 19. Lebensjahrs) auf den 2. September 1993. Der Antrag auf Anrechnung von Zeiten „vor der Vollendung des 18. Lebensjahres“ bezieht sich hier somit auf den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis einschließlich 1. September 1993).

2. Zusammentreffen bestimmter anrechenbarer Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs und sonstiger Zeiten nach dem 18. Geburtstag.

Bei diesen anrechenbaren Zeiten handelt es sich um Zeiten, die **in der Regel** erst nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nur ausnahmsweise bereits davor anfallen. Dies kann bei Leistung des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes, bei Antritt eines Studiums oder bei Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs der Fall sein.

Das kann dazu führen, dass bisher nur zur Hälfte angerechnete, nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegende sonstige Zeiten nunmehr zur Gänze anzurechnen sind, woraus sich insgesamt eine zusätzliche Anrechnung von mehr als drei Jahren ergeben kann. Das kann dazu führen, dass bisher nur zur Hälfte angerechnete, nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegende sonstige Zeiten nunmehr zur Gänze anzurechnen sind, woraus sich insgesamt eine zusätzliche Anrechnung von mehr als drei Jahren ergeben kann.

Beispiel 3:

Geburtsdatum: 2. März 1975, Schuleintritt im September 1981, Absolvierung des neunten Schuljahrs am 30. Juni 1990. Abgebrochene Lehre vom 1. Juli 1990 bis 30. September 1992, Präsenzdienst vom 1. Oktober 1992 bis 30. Juni 1993. Dazwischen 18. Geburtstag am 2. März 1993. Von Juli 1993 bis Februar 2001 Beschäftigung in der Privatwirtschaft, Bundesdienstverhältnis (v4) ab 1. März 2001.

Bisher wurden angerechnet: Drei Monate und 29 Tage Präsenzdienst (ab dem 18. Geburtstag vom 2. März bis 30. Juni 1993) und drei Jahre an sonstigen Zeiten zur Hälfte, zusammen 1 Jahr, 9 Monate und 29 Tage; Vorrückungstichtag daher: 2. Mai 1999. Die besoldungsrechtliche Einstufung zum Dienstantritt lautete daher v4, Gehaltsstufe 1 mit nächster Vorrückung am 1. Juli 2001, Vorrückung in die Gehaltsstufe 7 daher am 1. Juli 2011.

Neue Anrechnung: Angerechnet werden neun Monate Präsenzdienst, drei Jahre sonstiger Zeit zur Gänze und weitere drei Jahre sonstiger Zeit zur Hälfte, insgesamt somit fünf Jahre und drei Monate; neuer Vorrückungstichtag daher: 1. Dezember 1995. Die (fiktive) besoldungsrechtliche Einstufung zum Dienstantritt lautet daher: v4, Gehaltsstufe 2 mit nächster Vorrückung am 1. Jänner 2003; Vorrückung in die Gehaltsstufe 7 daher am 1. Jänner 2011. In diesem Fall tritt eine Verbesserung ein, obwohl zwischen dem 30. Juni desjenigen Jahres, in dem das neunte Schuljahr absolviert wurde, und dem 18. Geburtstag weniger als drei Jahre liegen.

Eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung ergibt sich aber auch in diesen Fällen nur dann, wenn die zusätzlich angerechneten und über drei Jahre hinausgehenden Zeiten länger sind als der Zeitraum zwischen dem bestehenden Vorrückungstichtag und dem unmittelbar davor liegenden 1. April oder 1. Oktober.

Beispiel 3a:

Vorrückungstichtag: 28. Februar. Eine zusätzliche Anrechnung von 3 Jahren und 4 Monaten ändert nichts am Vorrückungstermin 1. Jänner.

Beispiel 3b:

Vorrückungstichtag: 28. Oktober. Eine zusätzliche Anrechnung von 3 Jahren und 4 Monaten verschiebt den Vorrückungstermin vom 1. Jänner auf den davor liegenden 1. Juli.

Wir empfehlen Ihnen aber, in allen Fällen, in denen die dargestellten Fallkonstellationen auf Sie zutreffen, die Neufestsetzung Ihres Vorrückungstichtages zu beantragen. Die Dienstbehörde/Personalstelle wird Ihren Fall prüfen und Ihnen das Ergebnis dieser Prüfung mitteilen. Falls es zu keiner Verbesserung oder – was in bestimmten, seltenen Konstellationen möglich ist – sogar zu einer Verschlechterung Ihrer besoldungsrechtlichen Stellung kommt, können Sie dieses Ergebnis problemlos vermeiden, und zwar indem Sie

- als Beamtin oder Beamter den Antrag zurückziehen, was bis zur Rechtskraft des neuen Anrechnungsbescheides jederzeit möglich ist (die mündliche Zurückziehung des Antrags ist zulässig, die schriftliche zu Beweis Zwecken aber jedenfalls ratsamer) oder
- als Vertragsbedienstete oder Vertragsbediensteter den Antrag innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung widerrufen (die Schriftform ist auch hier vorzuziehen).

D. Was bringt eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung?

Ein positives Verfahrensergebnis bewirkt

1. eine Vorverlegung Ihrer künftigen Vorrückungstermine um sechs Monate und
2. eine Nachzahlung von Bezügen im Rahmen der dreijährigen Verjährungsfrist, wobei die Zeit zwischen EuGH-Urteil (18. Juni 2009) bis zur Kundmachung der Neuregelung (30. August 2010) nicht in diese Frist einzurechnen ist. Der Nachzahlungszeitraum beträgt damit ca. vier Jahre, wobei sich Nachzahlungen jeweils nur für ein halbes Jahr pro Vorrückungszeitraum ergeben werden: Verbessert sich die besoldungsrechtliche Stellung um sechs Monate, so erfolgte die Vorrückung bisher jeweils um ein halbes Jahr zu spät, womit sich eine Nachzahlung nur für diese jeweiligen sechs Monate ergibt.

Eine Verbesserung der Vorrückung um mehr als sechs Monate kann sich aufgrund des beschränkten Zeitraums der zusätzlichen Anrechnung (1. Juli des Jahres, in dem das neunte Schuljahr absolviert wird, bis zum Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres) nur in seltenen Ausnahmefällen ergeben.

E. Wozu dient das Feld „aus sonstigen Gründen“ im Formular?

Dieses Feld dient dazu, Bundesbediensteten auch dann eine Antragstellung zu ermöglichen, wenn Sie der Ansicht sind, dass in ihrem Fall auch aus anderen als den hier dargestellten Gründen eine Verbesserung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung

möglich ist. Darüber hinaus handelt es sich um ein gesetzlich vorgesehenes und mit Verordnung festgesetztes Formular, das eine Antragstellung auch in denjenigen Fällen ermöglichen muss, in denen eine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung möglich oder sogar wahrscheinlich ist. Ein Ausschluss derartiger Anträge wäre mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010**Ausgegeben am 1. September 2010****Teil II**

282. Verordnung: Antragsformular zur Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages

282. Verordnung der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst über das Antragsformular zur Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages

Auf Grund des § 113 Abs. 12 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und des § 82 Abs. 12 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, beide zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2010, wird verordnet:

§ 1. Für die Antragstellung auf Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund der §§ 8, 12 und 113 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, oder der §§ 19, 26 und 82 Abs. 10 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, wird das in der Anlage enthaltene und einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Formular festgesetzt.

§ 2. Anpassungen des Formulars, die sich aus besonderen Erfordernissen automationsunterstützter Handhabung oder aus sonstigen technischen Erfordernissen ergeben, sind zulässig.

Heinisch-Hosek

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010
Ausgegeben am 30. August 2010
Teil I

82. Bundesgesetz: Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Gehaltsgesetzes 1956, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes
(NR: GP XXIV RV 781 AB 833 S. 73. BR: 8350 AB 8371 S. 787.)

82. Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 lautet:

„(1) In jedem Kalenderjahr gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß von 200 Stunden. Das Urlaubsausmaß erhöht sich ab dem Kalenderjahr, in dem der 43. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt, auf 240 Stunden. Liegt der 43. Geburtstag in diesem Kalenderjahr nach dem 30. Juni, erhöht sich das Urlaubsausmaß ab dem darauf folgenden Kalenderjahr.“

2. § 65 Abs. 5 und 6 entfällt.

3. In § 65 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „Bemessung des Urlaubsausmaßes und der“.

4. In § 65 Abs. 8 wird das Zitat „Abs. 1 bis 5“ durch das Zitat „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

5. In § 72 Abs. 1 wird die Wortfolge „am Stichtag“ durch die Wortfolge „am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres“ ersetzt.

6. § 242 Abs. 2 lautet:

„(2) Beamtinnen und Beamten, die

1. bis zum 31. Dezember 2009 Urlaubsansprüche nach § 65 Abs. 1 Z 2 lit. b in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung oder
2. bis zum 31. Dezember 2010 Urlaubsansprüche nach § 65 Abs. 1 Z 2 in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung

erworben haben, bleibt das erhöhte Urlaubsausmaß von 240 Stunden auch nach dem Inkrafttreten des § 65 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2010 gewährt.“

7. Dem § 284 wird folgender Abs. 76 angefügt:

„(76) § 65 Abs. 1, 7 und 8, § 72 Abs. 1 und § 242 Abs. 2 sowie der Entfall des § 65 Abs. 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Artikel 2 Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBI. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 6/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 lauten die Abs. 1 und 2:

„(1) Für die Vorrückung ist der Vorrückungstichtag maßgebend. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, beträgt der für die Vorrückung in die zweite in jeder Verwendungsgruppe in Betracht kommende Gehaltsstufe erforderliche Zeitraum fünf Jahre, ansonsten zwei Jahre.

(2) Die Vorrückung findet an dem auf die Vollendung des zwei- oder fünfjährigen Zeitraumes folgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt (Vorrückungstermin), sofern sie nicht an diesem Tage aufgeschoben oder gehemmt ist. Die zwei- oder fünfjährige Frist gilt auch dann als am Vorrückungstermin vollstreckt, wenn sie vor dem Ablauf des dem Vorrückungstermin folgenden 31. März beziehungsweise 30. September endet.“

2. An die Stelle des § 12 Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Der Vorrückungstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass Zeiten nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

1. die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze,
2. sonstige Zeiten, die
 - a) die Erfordernisse der Abs. 3 oder 3a erfüllen, zur Gänze,
 - b) die die Erfordernisse der Abs. 3 oder 3a nicht erfüllen,
 - aa) bis zu 3 Jahren zur Gänze und
 - bb) bis zu weiteren 3 Jahren zur Hälfte.

(1a) Das Ausmaß der gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. aa und Abs. 2 Z 6 voran gesetzten Zeiten und der gemäß Abs. 2 Z 4 lit. d voran gesetzten Lehrzeiten darf insgesamt drei Jahre nicht übersteigen. Wurde jedoch

1. eine Ausbildung gemäß Abs. 2 Z 6 abgeschlossen, die auf Grund der jeweiligen schulrechtlichen Vorschriften mehr als zwölf Schulstufen erforderte, so verlängert sich dieser Zeitraum um ein Jahr für jede über zwölf hinaus gehende Schulstufe;
2. eine Lehre gemäß Abs. 2 Z 4 lit. d abgeschlossen, die auf Grund der jeweiligen Vorschriften eine Lehrzeit von mehr als 36 Monaten erforderte, so verlängert sich dieser Zeitraum um einen Monat für jeden über 36 Monate hinaus gehenden Monat der Lehrzeit.“

3. In § 42 Abs. 3 wird der Ausdruck „Dienstzeit von acht Jahren“ für die Zeit vom 1. Jänner 2004 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 durch den Ausdruck „Dienstzeit von elf Jahren“ ersetzt.

3a. In § 158 Abs. 3 wird der Ausdruck „Dienstzeit von sechs Jahren“ für die Zeit vom 1. Jänner 2004 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 durch den Ausdruck „Dienstzeit von neun Jahren“ ersetzt.

4. Dem § 113 werden folgende Abs. 10 bis 15 angefügt:

„(10) Eine Neufestsetzung des Vorrückungstichtages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund der §§ 8 und 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 82/2010 erfolgt nur auf Antrag und nur in denjenigen Fällen, in denen die bestehende besoldungsrechtliche Stellung durch den Vorrückungstichtag bestimmt wird. Antragsberechtigt sind auch Empfängerinnen und Empfänger von wiederkehrenden Leistungen nach dem Pensionsgesetz 1965.

(11) Auf Personen, die keinen korrekten Antrag nach Abs. 10 und 12 stellen oder für die gemäß Abs. 10 eine Neufestsetzung des Vorrückungstichtages nicht zu erfolgen hat,

1. sind die §§ 8 und 12 Abs. 1 weiterhin in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden und
2. ist § 12 Abs. 1a nicht anzuwenden.

(11a) Auf Personen, die am Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 82/2010 in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, sind die Abs. 10 und 11

1. sowohl bei der erstmaligen Festsetzung ihres Vorrückungstichtags

2. als auch bei dessen Festsetzung anlässlich ihrer Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis im unmittelbaren Anschluss an das am Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 82/2010 bestehende

sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für Personen, die sowohl im Schuljahr 2009/2010 als auch danach bis zum Beginn einer anderen Verwendung in jedem Schuljahr als Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas II L in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden sind.

(12) Anträge gemäß Abs. 10 sind unter Verwendung eines vom Bundeskanzler mit Verordnung festzulegenden Formulars zu stellen. Antragsberechtigte, die vor dem Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 82/2010 die Neufestsetzung ihres Vorrückungsstichtages oder ihrer besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund von Vordienstzeiten vor dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahrs oder die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass beantragt haben, ist aufzutragen, den Antrag unter Verwendung des Formulars erneut einzubringen. Wird ein Antrag ohne Verwendung des Formulars gestellt oder nicht unter Verwendung des Formulars neu eingebracht, ist § 13 Abs. 3 AVG sinngemäß anzuwenden. Bei korrekter Antragstellung gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(13) Für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die sich aus einer Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages ergeben, ist der Zeitraum vom 18. Juni 2009 bis zum Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 82/2010 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 13b dieses Bundesgesetzes oder gemäß § 40 des Pensionsgesetzes 1965 anzurechnen.

(14) Auf Personen, deren Vorrückungsstichtag gemäß Abs. 5 weiterhin nach § 12 in der am 30. April 1995 geltenden Fassung festgesetzt ist oder deren Pensionsansprüche auf einer aus einem derart festgesetzten Vorrückungsstichtag resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung beruhen, ist im Fall korrekter Antragstellung nach Abs. 10 und 12

1. § 12 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 82/2010 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Anwendung der lit. b sublit. bb die Obergrenze von drei Jahren entfällt, und
2. ist § 12 Abs. 1a anzuwenden.

(15) Bei der Berechnung der Dienstzeit gemäß § 20c Abs. 2 Z 2 ist bei Beamtinnen und Beamten, die am Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 82/2010 in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen,

1. § 12 Abs. 1 weiterhin in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung und
2. § 12 Abs. 1a nicht anzuwenden.“

5. Dem § 175 wird folgender Abs. 66 angefügt:

„(66) § 8, § 12 Abs. 1 und 1a, § 42 Abs. 3, § 113 Abs. 10 und 12 bis 14 sowie § 158 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 82/2010 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Artikel 3 Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBI. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 6/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird das Zitat „§§ 24, 27a und 28b“ durch das Zitat „§§ 19, 24, 26, 27a und 28b“ ersetzt.

1a. § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 3, § 61 Abs. 3 und § 71 Abs. 4 entfallen.

2. In § 19 lauten die Abs. 1 und 2:

„(1) Für die Vorrückung ist der Vorrückungsstichtag maßgebend. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, beträgt der für die Vorrückung in die zweite in jeder Entlohnungsgruppe in Betracht kommende Entlohnungsstufe erforderliche Zeitraum fünf Jahre, ansonsten zwei Jahre.

(2) Die Vorrückung findet an dem auf die Vollendung des zwei- oder fünfjährigen Zeitraumes folgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt (Vorrückungstermin). Die zwei- oder fünfjährige Frist gilt auch dann als am Vorrückungstermin vollstreckt, wenn sie vor dem Ablauf des dem Vorrückungstermin folgenden 31. März bzw. 30. September endet.“

3. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Vorrückungsstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass Zeiten nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden

wären, unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

1. die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze,
2. sonstige Zeiten, die
 - a) die Erfordernisse der Abs. 3 oder 3a erfüllen, zur Gänze,
 - b) die die Erfordernisse der Abs. 3 oder 3a nicht erfüllen,
 - aa) bis zu 3 Jahren zur Gänze und
 - bb) bis zu weiteren 3 Jahren zur Hälfte.

(1a) Das Ausmaß der gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. aa und Abs. 2 Z 6 voran gesetzten Zeiten und der gemäß Abs. 2 Z 4 lit. d voran gesetzten Lehrzeiten darf insgesamt drei Jahre nicht übersteigen. Wurde jedoch

1. eine Ausbildung gemäß Abs. 2 Z 6 abgeschlossen, die auf Grund der jeweiligen schulrechtlichen Vorschriften mehr als zwölf Schulstufen erforderte, so verlängert sich dieser Zeitraum um ein Jahr für jede über zwölf hinaus gehende Schulstufe;
2. eine Lehre gemäß Abs. 2 Z 4 lit. d abgeschlossen, die auf Grund der jeweiligen Vorschriften eine Lehrzeit von mehr als 36 Monaten erforderte, so verlängert sich dieser Zeitraum um einen Monat für jeden über 36 Monate hinaus gehenden Monat der Lehrzeit.“

4. § 27a Abs. 1 lautet:

„(1) In jedem Kalenderjahr gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß von 200 Stunden. Das Urlaubsausmaß erhöht sich ab dem Kalenderjahr, in dem der 43. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt, auf 240 Stunden. Liegt der 43. Geburtstag in diesem Kalenderjahr nach dem 30. Juni, erhöht sich das Urlaubsausmaß ab dem darauf folgenden Kalenderjahr.“

5. § 27a Abs. 5 und 6 entfällt.

6. In § 27a Abs. 7 entfällt die Wortfolge „Bemessung des Urlaubsausmaßes und der“.

7. In § 27a Abs. 8 wird das Zitat „Abs. 1 bis 5“ durch das Zitat „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

8. In § 27b Abs. 1 wird die Wortfolge „am Stichtag (§ 27a Abs. 5)“ durch die Wortfolge „am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres“ ersetzt.

9. § 49v Abs. 2 letzter Satz lautet:

„§ 19 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Vertragsbedienstete nach einer Dienstzeit von sieben Jahren in die Entlohnungsstufe 2 und sodann nach jeweils vier Jahren in die Entlohnungsstufen 3 bis 11 vorrücken.“

10. Dem § 82 werden folgende Abs. 10 bis 13 angefügt:

„(10) Eine Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages und der daraus resultierenden entgeltrechtlichen Stellung aufgrund der §§ 19 und 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010 erfolgt nur auf Antrag.

(11) Auf Vertragsbedienstete, die keinen korrekten Antrag nach Abs. 10 und 12 stellen oder für die gemäß Abs. 10 eine Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages nicht zu erfolgen hat,

1. sind die §§ 3 Abs. 3, 19 und 26 Abs. 1 weiterhin in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden und
2. ist § 26 Abs. 1a nicht anzuwenden.

(11a) Auf Personen, die am Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010 in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und für die noch kein Vorrückungsstichtag festgesetzt wurde, sind die Abs. 10 und 11 bei der erstmaligen Festsetzung ihres Vorrückungsstichtags sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für Personen, die sowohl im Schuljahr 2009/2010 als auch danach bis zum Beginn einer anderen Verwendung in jedem Schuljahr als Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas II L in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden sind.

(12) Anträge gemäß Abs. 10 sind unter Verwendung eines vom Bundeskanzler mit Verordnung fest zu legenden Formulars zu stellen. Vertragsbediensteten, die einen Antrag gemäß Abs. 10 ohne Verwendung des Formulars stellen oder vor dem Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010 die Neufestsetzung ihres Vorrückungsstichtages oder ihrer entgeltrechtlichen

Stellung aufgrund von Vordienstzeiten vor dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahrs oder die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass beantragt haben, ist aufzutragen, den Antrag unter Verwendung des Formulars binnen angemessener Frist erneut einzubringen. Wird der Antrag unter Verwendung des Formulars innerhalb der gesetzten Frist neu eingebracht, gilt er als zum ursprünglichen Zeitpunkt richtig eingebracht, ansonsten als zurück gezogen. Der Antrag kann binnen sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Neufestsetzung der entgeltrechtlichen Stellung widerrufen werden.

(13) Für entgeltrechtliche Ansprüche, die sich aus einer Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages ergeben, ist der Zeitraum vom 18. Juni 2009 bis zum Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 18a dieses Bundesgesetzes anzurechnen.

(14) Auf Vertragsbedienstete, deren Vorrückungsstichtag gemäß Abs. 5 weiterhin nach § 26 in der am 30. April 1995 geltenden Fassung festgesetzt ist, ist im Fall korrekter Antragstellung nach Abs. 10 und 12

1. § 26 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Anwendung der lit. b sublit. bb die Obergrenze von drei Jahren entfällt, und
2. ist § 26 Abs. 1a anzuwenden.“

11. Der bisherige § 82b erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Vertragsbediensteten, die bis zum 31. Dezember 2010 einen Urlaubsanspruch gemäß § 27a Abs. 1 Z 2 im Ausmaß von 240 Stunden erworben haben, bleibt dieses Urlaubsausmaß auch nach Inkrafttreten des § 27a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010 gewahrt.“

12. Dem § 100 wird folgender Abs. 56 angefügt:

„(56) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010 treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 3, § 19, § 26 Abs. 1 und 1a, § 49v Abs. 2 und § 82 Abs. 10 und 12 bis 14 sowie der Entfall der §§ 11 Abs. 3, 14 Abs. 3, 61 Abs. 3 und 71 Abs. 4 mit 1. Jänner 2004,
2. § 27a Abs. 1, 7 und 8 und § 27b Abs. 1 sowie der Entfall des § 27a Abs. 5 und 6 mit 1. Jänner 2011.“

Artikel 4 **Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes**

Das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Abs. 2 und in § 190 Abs. 3 wird der Ausdruck „Dienstzeit von acht Jahren“ jeweils durch den Ausdruck „Dienstzeit von elf Jahren“ ersetzt.

2. § 72 Abs. 1 lautet:

„(1) In jedem Kalenderjahr gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß von 200 Stunden. Das Urlaubsausmaß erhöht sich ab dem Kalenderjahr, in dem der 36. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt, auf 216 Stunden, und ab dem Kalenderjahr, in dem der 43. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt, auf 240 Stunden. Liegt der 36. bzw. der 43. Geburtstag im betreffenden Kalenderjahr nach dem 30. Juni, erhöht sich das Urlaubsausmaß ab dem darauf folgenden Kalenderjahr.“

3. § 72 Abs. 2 und 3 entfällt.

4. In § 72a Abs. 1 wird die Wortfolge „am Stichtag“ durch die Wortfolge „am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres“ ersetzt.

5. In § 168 Abs. 3 und in § 197 Abs. 3 wird der Ausdruck „Dienstzeit von sechs Jahren“ jeweils durch den Ausdruck „Dienstzeit von neun Jahren“ ersetzt.

6. Dem § 207 werden folgende Abs. 53 bis 55 angefügt:

„(53) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010 treten in Kraft:

1. § 66 Abs. 2, § 168 Abs. 3, mit 1. Jänner 2004,
2. § 190 Abs. 3 und § 197 Abs. 3 mit 1. Jänner 2008,
3. § 72 Abs. 1 und § 72a Abs. 1 sowie der Entfall des § 72 Abs. 2 und 3 mit 1. Jänner 2011.

(54) Richterinnen und Richtern, deren Urlaubsanspruch nach § 72 Abs. 1 in einer vor dem 31. Dezember 2010 geltenden Fassung, allenfalls in Verbindung mit Abs. 52, am 31. Dezember 2010 216 oder 240 Stunden beträgt, bleibt dieses Urlaubsausmaß auch nach Inkrafttreten des § 72 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010 gewahrt.

(55) Auf Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die keinen Antrag nach § 113 Abs. 10 GehG stellen,

1. sind

a) die §§ 66 Abs. 2, 168 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes, § 12 Abs. 1 GehG und für die Zeit vom 1. Jänner 2004 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 § 42 Abs. 3 und § 158 Abs. 3 GehG weiterhin in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden und

b) die §§ 190 Abs. 3 und 197 Abs. 3 weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2007

anzuwenden und

2. ist § 12 Abs. 1a GehG nicht anzuwenden.“

Fischer

Faymann